

P R O T O K O L L

der 37. Sitzung des Sozialausschusses vom 05.12.2018

Beginn der Sitzung: 17:05 Uhr
Sitzungsort: Neues Rathaus, Raum 7

Ende der Sitzung: 18:30 Uhr

Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses:

Von 10 stimmberechtigten Mitgliedern sind zu Beginn der Sitzung 5 Mitglieder anwesend, von 5 beratenden Mitgliedern sind 3 anwesend, von 4 sachkundigen Bürgern sind 1 anwesend.

Damit ist der Sozialausschuss zu Beginn der Sitzung nicht beschlussfähig.

A) Nichtöffentlicher Teil (TOP 1)

B) Öffentlicher Teil

Herr Dr. Wurschi und Frau Vestner nehmen ab 17:10 an der Sitzung teil. Damit sind jetzt 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend und der Ausschuss ist ab diesem Zeitpunkt beschlussfähig.

Dem Antrag auf ständiges Teilnahme- und Rederecht der Leiterin des Sozialamtes, Frau Straube, an den Ausschusssitzungen stimmen die Mitglieder des Sozialausschusses konkludent zu.

Dem Rederecht für Frau Kremser zum TOP 4 wird konkludent zugestimmt.

Abstimmung über die Tagesordnung

Der Tagesordnung wird konkludent zugestimmt.

TOP 2. Behandlung von Anfragen entsprechend § 24 (5) der Geschäftsordnung (schriftliche oder mündliche Anfragen der Bürger)

Anfragen werden nicht gestellt.

TOP 3. Informationen durch die Ausschussvorsitzende:

Beschlussfassung über das Protokoll der 36. Sitzung des Sozialausschusses am 14.11.2018

Frau Müller weist darauf hin, dass im Absatz 1 unter TOP 4 des Protokolls der 36. Sitzung des Sozialausschusses nicht die „Mitglieder des Sozialamtes“ sondern die „Mitglieder des Sozialausschusses“ gemeint sind. Frau Leukefeld sichert zu, dass die redaktionelle Änderung vorgenommen wird.

Abstimmung über das Protokoll vom 14.11.2018:	4	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	2	Enthaltungen

von 6 stimmberechtigten Mitgliedern des Sozialausschusses.

Damit ist das Protokoll der 36. Sitzung vom 14.11.2018 bestätigt (Beschluss-Nr. 10/18).

Frau Leukefeld erklärt, dass die Anfrage aus der Sitzung vom 14.11.2018 bzgl. der zu entfernenden Mietereinbauten bei Auszug an die Wohnungsgesellschaften AWG und GeWo schriftlich übermittelt wurde. Herr Heymel, der Geschäftsführer GeWo hat vorab per E-Mail geantwortet. Sobald die Antwortschreiben vorliegen, erhalten diese die Mitglieder des Sozialausschusses zur Kenntnis.

Frau Straube beantwortet die Anfrage aus der 36. Sitzung des Sozialausschusses, wie viele ausländische Mitbürger Sozialtransferleistungen nach dem Sozialgesetzbuch – 2. Buch (SGB II) und Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. In der Stadt Suhl erhalten insgesamt 178 Bedarfsgemeinschaften mit 395 Personen solche Leistungen. Davon erhalten 364 Personen Leistungen nach SGB II und 31 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

TOP 4. Information zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben sowie eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Bestehende Systeme stehen damit vor der Herausforderung moderner, individueller und effektiver zu werden.

Mit dem BTHG wird der Begriff „Behinderung“ neu definiert. Eine funktionale Beeinträchtigung einer Person wird nicht mehr als Eigenschaft und Defizit verstanden, sondern betrachtet sie im Zusammenspiel der Kontextfaktoren und den Interessen und Wünschen des betroffenen Menschen. Leistungen sollen wie aus einer Hand gewährt werden. Der Rehabilitationsbedarf ist systematisch und unter Verwendung standardisierter Arbeitsmittel individuell und funktionsbezogen sowie in seiner Gesamtheit festzustellen.

Die Informations- und Beratungsangebote werden verbessert. Reha-Träger sind dazu verpflichtet eine eingehende, an der konkreten Lebenssituation des Betroffenen ausgerichtete Beratung zu erbringen. Unterstützt wird das durch die ergänzende und unabhängige Teilhabeberatung. Diese erfolgt niedrigschwellig unabhängig vom Leistungsträger und Leistungserbringer von Betroffenen für Betroffene.

Mit der Schaffung des Budget für Arbeit und Angeboten anderer Leistungsanbieter werden Voraussetzungen geschaffen, Betroffenen den Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern. Mit Erhöhung der Freibeträge und Befreiung der Ehe- und Lebenspartner aus der Finanzierungspflicht können Betroffene mehr vom eigenen Einkommen behalten. Die Teilhabe an Bildung erklärt das BTHG zu einer eigenen Leistung. Behinderte Menschen können Unterstützungsleistungen für höhere Bildungsabschlüsse und akademische Laufbahnen erhalten.

Bisher waren die Regelungen zur Eingliederungshilfe im SGB XII geregelt. Ab dem 01.01.2020 werden diese aus dem SGB XII herausgelöst, reformiert und unter dem Titel „Besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ in den Teil 2 des SGB IX eingefügt. Zukünftig ist die Eingliederungshilfe personenzentriert und nicht mehr einrichtungskonzentriert. Die Unterstützung erwachsener Menschen mit Behinderungen wird am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet.

Der Träger der Eingliederung soll künftig für Menschen, die in Einrichtungen leben nur die reinen Fachleistungen erbringen. Für Hilfen zum Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft werden die Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII bzw. SGB II gewährt. Die Trennung der Leistungen der Existenzsicherung und der Eingliederungshilfe erfordern neue Kalkulationen der Leistungen bei den Leistungserbringern mit stationären Einrichtungen. In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde dazu bereits ein Konsenspapier mit Empfehlungen zur Trennung der Leistungen mit den Verbänden abgestimmt.

Des Weiteren wird für die Träger der Eingliederungshilfe eine praktikable, bundesweit vergleichbare Gesamtplanung als Ergänzung des, für alle Träger verbindlichen Teilhabeplanverfahrens normiert.

In Thüringen wurde per Erlass vom 01.01.2018 der integrierte Teilhabeplan (ITP) landesweit eingeführt. Im Juni tagte hierzu die regionale Steuerungsgruppe zum ersten Mal. Am 30.08.2018 wurde das Thüringer Ausführungsgesetz zum SGB IX im Thüringer Landtag verabschiedet. Die Landkreise und kreisfreien Städte bleiben danach Träger der Eingliederungshilfe. Das Land ist überörtlicher Träger, mit Zuständigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe und der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. Das Land ist zuständig für die Standort- und Bedarfsplanung, den Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 SGB IX und den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilfe). Mit dem örtlichen Träger wird im Vorfeld die Konzeption abgestimmt, welche nach bisherigem Kenntnisstand Bestandteil des Vertrags mit dem Land wird. Momentan wird der neue Landesrahmenvertrag unter Beteiligung der Liga der Wohlfahrtsverbände und der LIGA der Selbstvertretung in einem vierzehntägigen Rhythmus verhandelt. Mit Abschluss des Vertrages kann Auskunft über die weitere Verfahrensweise auf kommunaler Ebene gegeben werden.

Eine neue Rahmenvereinbarung für die Frühförderung wird derzeit in einem achtwöchigen Turnus verhandelt.

Frau Vestner: fragt an, ob die Erhöhung der Freibeträge und die Befreiung der Ehe- und Lebenspartner aus der Finanzierungspflicht auch für Pflegebedürftige gilt.

Frau Straube: erläutert, dass diese nur für die Eingliederungshilfe gelten.

Frau Vestner: möchte wissen, ob der Landesrahmenvertrag durch das Land verhandelt wird und die Eingliederungshilfe durch die Kommune gezahlt wird.

Frau Straube: bestätigt dies, weist aber darauf hin, dass Leistungsvergütungsvereinbarungen zwischen den einzelnen Trägern und dem Land Thüringen getroffen werden.

Frau

Leukefeld: erkundigt sich, ob die personenzentrierte Ausrichtung nach dem BTHG eines neuen Rahmenvertrages zentral über das Land bedarf und wo darin der Vorteil liegt. Außerdem möchte sie wissen, ob das Land über Leistungen der Kommune verfügt.

Frau Straube: erläutert, dass zu gewährleisten ist, den individuellen Bedarf des Einzelnen zu decken. Die Träger legen hierzu eine, mit der Kommune abgestimmte Konzeption vor. Die Kostensätze des Leistungspakets werden dann durch das Land geprüft und durch die Kommune bestätigt. Die Ausgestaltung ist abhängig von den Inhalten des Landesrahmenvertrages, so dass zum Ablauf des Verfahrens noch keine Aussage getroffen werden kann.

Frau Vestner: möchte wissen, ob bei Pflegebedürftigen, die gleichzeitig Anspruch auf Hilfen zur Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe haben die Antragstellung auf Leistungen aus der Eingliederungshilfe ausreichend ist.

Frau Straube: erläutert; dass in solchen Fällen das sog. Lebenslagenmodell greift. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung.

Frau Müller: erkundigt sich, ob der für 2018 ausgewiesene Zuschussbedarf in der Eingliederungshilfe durch die Stadt zu finanzieren ist und wie sich der Zuschussbedarf entwickeln wird.

Frau Straube: bestätigt, dass die Stadt den Zuschussbedarf finanziert und dass mit einer Steigerung des Zuschussbedarfs zu rechnen ist.

Frau Müller: fragt an, ob der steigende Zuschussbedarf ggf. durch das Land ausgeglichen wird.

Frau Straube: erläutert, dass die Einnahmen und Ausgaben in bestimmten Modellkommunen künftig untersucht werden. Ob aus diesen Ergebnissen dann Erstattungen für die Kommunen durch das Land erfolgen, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

Herr

Stiehler: erinnert sich, dass mit Übertragung der Leistungen der Eingliederungshilfe vom Land auf die Kommunen auch ein bestimmter finanzieller Ausgleich dafür vom Land an die Kommunen ausbezahlt wurde. Außerdem interessiert ihn, wie der Wegfall der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zu verstehen ist.

Frau Straube: erläutert, dass eine Ambulantisierung der Leistungen erfolgen soll. Das bedeutet, es wird keine Unterscheidung der Leistung nach stationär oder teilstationär mehr geben. Es wird der individuelle Hilfebedarf des Einzelnen festgestellt.

Frau

Leukefeld: welche Planungssicherheit besteht für die Träger, wenn die Hilfe personenzentriert ausgerichtet ist.

Frau Straube: erläutert, dass dies Bestandteil des Landesrahmenvertrags sein wird und deshalb die Frage mit dem jetzigen Kenntnisstand nicht beantwortet werden kann.

Frau

Leukefeld: schlägt vor, das Thema in einer der nächsten Sitzungen erneut aufzurufen.

Herr

Stiehler: fragt an, wer in der Frühförderung die Kostensätze für 2019 verhandelt.

Frau Straube: erläutert, dass für 2019 die Kostensätze durch die Stadt Suhl verhandelt werden. Erst ab 2020 geht das in die Zuständigkeit des Landes über.

Herr

Turczynski: legt dar, dass ab 2020 bestehende stationäre Leistungen bestehen bleiben und nicht neu verhandelt werden. Neufälle werden dann nach dem neuen Recht verhandelt. Damit ist eine gewisse Sicherheit für die Träger gewährleistet. Die praktische Umsetzung wird ein langer Prozess sein.

Frau
Kremser: erklärt, dass jetzt schon bekannt ist, dass Menschen in den Wohnstätten benachteiligt sein werden, wenn sie mehr Pflegebedarf haben. Hinzu kommt die stärkere Einbeziehung der behinderten Person, was den ganzen Prozess sehr kompliziert gestaltet.

Frau
Leukefeld: fragt an, ob es einen Trend gibt, eher Leistungen aus den Hilfen zur Pflege, anstatt Eingliederungshilfe zu gewähren.

Frau Straube: erklärt, dass geprüft wird, welcher Bedarf ist rein pflegebedingt und welcher Bedarf besteht rein aufgrund der Behinderung.

Herr
Stiehler: erläutert, dass mit dem BTHG von den Trägern ein flexibles Zeitmanagement ihres Personals notwendig wird. Das führt dann zu einer Mehrbelastung des Personals der Träger.

Frau
Leukfeld: fragt, ob das Budget für Arbeit schon umgesetzt wird.

Frau Straube: erklärt, dass es das Budget bereits seit 01.01.2018 gibt. Derzeit gibt es in der Stadt Suhl keinen Fall.

Frau
Leukefeld: möchte wissen, ob das bedeutet, dass es in Suhl keinen Menschen mit Behinderung gibt, der das Budget für Arbeit in Anspruch nimmt. Außerdem interessiert sie, wie Menschen mit Behinderung (insbesondere mit geistiger Behinderung) in der Lage sind ihren Rechtsanspruch auf das Budget für Arbeit geltend zu machen.

Frau Vestner: erläutert, dass diese Menschen in der Regel einen Betreuer haben, der solche Ansprüche für diese Menschen geltend macht.

Frau
Messerschmidt
und Herr Dr.

Wurschi: fragen an, ob die Menschen mit Behinderungen Kenntnis von den Möglichkeiten haben, die sich aus dem BTHG für sie ergeben.

Frau
Vestner: erklärt, dass es sowohl ehrenamtliche als auch Berufsbetreuer gibt, die sich für die Belange dieser Menschen einsetzen.

Frau
Messerschmidt: sieht die Gefahr, dass Bedarfe falsch und zum Nachteil für den Betroffenen eingeschätzt werden.

Frau
Leukfeld: unterstützt diese Aussage und ergänzt, dass es sowohl zu einer unrealistischen Einschätzung der Bedarfe kommen kann, gleichzeitig kann es aber auch eine Bereicherung den Betroffenen sein.

Herr

Turczynski: erklärt, dass das BTHG das Ziel verfolgt, Menschen mit Behinderungen Menschen ohne Behinderung gleichzustellen.

Frau

Leukefeld: wird sich erkundigen, wann mit dem Abschluss der Landesrahmenvereinbarung zu rechnen ist.

TOP 5. Termin- und Themenplanung 2019 des Sozialausschusses

Frau Leukefeld schlägt vor die Termine und Themen der Sitzungen in 2019 lediglich bis zum Ende der Legislaturperiode zu planen. Vorgeschlagen werden folgende Sitzungstermine und -themen:

06.02.2019	Information zur aktuellen Situation der medizinischen Versorgung in Suhl
06.03.2019	Information zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Information zur allgemeinen Situation ausländischer Mitbürger in Suhl
17.04.2018	Information zum Stand der Umsetzung des Landesprogramms solidarisches Zusammenleben der Generationen in Suhl, Vorstellung des ab 01.01.2019 für die Stadt Suhl gültigen Mietspiegels

Herr Löbel von der Gewerkschaft Nahrung Genuss Gaststätten hat laut eines Artikels im Freien Wort festgestellt, dass der Stadt Suhl zunehmend Altersarmut droht. Deshalb schlägt Herr Jähne vor, ihn im März zu diesem Thema einzuladen und im Vorfeld anzufragen, auf welcher Grundlage er zu seiner Aussage für Suhl gekommen ist. Frau Leukefeld schlägt vor, hier vorher die Prognose für Suhl zu prüfen. Das Thema wird bei Bedarf in eine der Tagesordnung der Sitzungen des Sozialausschusses aufgenommen.

Frau Leukefeld schlägt eine Berichterstattung zum „Kommunalen Aktionsplan der Stadt Suhl – Auf dem Weg zu einer inklusiven Stadt“ vor. Aufgrund von Terminüberschneidungen kann Frau Kremser an der für April geplanten Sitzung des Ausschusses nicht teilnehmen. Deswegen soll das Thema in der nächsten Legislaturperiode durch den neu zu bildenden Ausschuss aufgerufen werden.

Diesen Vorschlägen stimmen die Mitglieder des Ausschusses konkludent zu.

TOP 6. Behandlung von Beschlussvorlagen

Es liegen keine Beschlussvorlagen vor.

TOP 7. Behandlung von Anträgen

Es liegen keine Anträge vor.

TOP 8. Behandlung von Anfragen gem. § 24 (2) der Geschäftsordnung

Frau Vestner: erläutert, dass seitens des SRH Zentralklinikums in einer Stellenausschreibung für Pflegepersonal der neuen geriatrischen Abteilung mit einer Einmalzahlung geworben wird. Sie sieht hier eine Gefahr für kleinere Pflegedienste. Deren Personal wird damit verstärkt abgeworben. Außerdem interessiert sie, ob das SRH Klinikum noch gemeinnützig ist. Auch weist sie darauf hin, dass ambulante Pflegedienste in Suhl keine neuen Fälle mehr versorgen können.

Frau

Leukefeld: regt an, dass sich die Verwaltung bei der Leitung des Klinikums sachkundig macht.

Herr

Turczynski: widerspricht dem nicht, gibt aber zu bedenken, dass die anzufragenden Themen zu konkretisieren sind. Er erkundigt sich, ob es den Pflegestammtisch noch gibt und ob das Klinikum daran teilnimmt.

Frau Vestner: erläutert, dass es den Pflegestammtisch noch gibt, aber ohne Beteiligung des Klinikums.

Frau

Leukefeld: verweist auf den Sitzungstermin zum Thema der aktuellen Situation der niedergelassenen Ärzte. Dort kann dieses Thema mit den Vertretern des Klinikums besprochen werden.

Herr Jähne: fragt an, wann eine Übersicht der bestehenden sozialen Aufgaben und Leistungen in der Stadt Suhl vorliegt.

Herr

Turczynski: verweist darauf, dass trotz mehrfacher Mahnung an die Träger noch keine Zuarbeiten geleistet haben. In der Termin- und Themenplanung wurde die Information zum Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen aufgenommen. Ausgangspunkt für die dort zu erstellende integrierte Sozialplanung ist die Feststellung der bestehenden sozialen Aufgaben und Leistungen. Diese werden dann zu dem vereinbarten Termin vorgestellt.

Herr Jähne: erklärt, dass im Artikel zum neuen Mietspiegel im Freien Wort als niedrigster Mietpreis 3,70 Euro pro m² benannt wurde. In der letzten Beratung des Sozialausschusses zum Thema Mietspiegel wurde gesagt, dass für 3,70 Euro pro m² Wohnungen nicht wirtschaftlich vermietet werden können. Erfolgt eine Vermietung für 3,70 Euro pro m² sind diese Wohnung stark sanierungsbedürftig. Er fragt an, ob dieser Mietpreis maßgeblich für die Kosten der Unterkunft (KdU) ist. Auch möchte er wissen, ob aufgrund des neuen Mietspiegels und den damit verbundener Mietsteigerungen mehr Menschen Anspruch auf KdU-Leistungen haben.

Frau Straube: erläutert, dass es zu Mieterhöhungen durch die Vermieter aufgrund des neuen Mietspiegels kommen kann. Davon sind alle Mieter, unabhängig von einem Anspruch auf KdU-Leistungen betroffen. Die KdU-Richtlinie der Stadt wurde an den oberen Spannenwert in der einfachen Kategorie des Mietspiegels der Stadt Suhl gekoppelt. Damit ist von einem Anstieg des finanziellen Anspruchs auszugehen.

Frau

Leukefeld: fragt an, ob der neue Mietspiegel den Mitgliedern des Ausschusses zugesandt werden kann.

Herr
Turczynski: sagt zu, den Mietspiegel nach Veröffentlichung im Januar den Mitgliedern des Ausschusses per E-Mail zuzusenden.

C) Nichtöffentlicher Teil (TOP 9 – 11)

Frau Leukefeld schließt die Sitzung um 18:30 Uhr.

I. Leukefeld
Vorsitzende
des Sozialausschusses

F. Keiner
beauftragte Mitarbeiterin der
Stadtverwaltung für den Sozial-
ausschuss
Protokollantin